

besonderen Anreiz zu Umgehungen der Ausfuhrkontrolle schafft. Vielfach gingen Klagen über die Mangelhaftigkeit dieser Kontrolle ein. Die Außenhandelsnebenstelle ist aber für sich allein vielfach außerstande, solcher Missstände Herr zu werden.

Am 2. Dezember 1922 wurde eine besondere Verkaufsvorschrift für Auslandlieferungen von Musikalien erlassen, die für den Musikalienhandel bereits die generelle Durchführung von Währungspreisen brachte. Von dieser Regelung weicht die in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung gelangende Neufassung insofern ab, als hier für die Balkanstaaten die Lieferung zum Inlandpreis nebst 25% Zuschlag zugelassen ist.

Infolge der Schwankungen der Wirtschaftslage können auch häufig Änderungen der Ausfuhrvorschriften schnell nötig werden. Wir nehmen daher das Einverständnis der Hauptversammlung an, daß die Valutakommission mit den ihr bisher eingeräumten Befugnissen bestehen bleibt und gegebenenfalls auch berechtigt ist, die Auslandvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Die Klagen aus dem valutaaralen Ausland über die Umgehung der Ausfuhrvorschriften durch den Wiener Platz häufen sich ständig. Auch begehrten zahlreiche Buchhändler in der Tschechoslowakei die Einbeziehung ihres Staatsgebietes in die Ausfuhrkontrolle, um dadurch die durch das Steigen der tschechoslowatischen Währung begünstigte Unterbietung zu verhindern. Die Valutakommission beschloß, eine generelle Regelung für den gesamten Balkan einschließlich Polen zu treffen. Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und Griechen wurden in das mittelvalutige Ausland eingereiht, für Österreich aber und Polen wurde das sogenannte Reversystem eingeführt, nachdem der Plan einer besonderen Ausfuhrkontrolle für Österreich am Widerstand eines Teiles des Wiener Buchhandels gescheitert war. Mit dem polnischen Buchhandel gelang, dank der verständnisvollen Mitarbeit des Verbandes der Buchhändler in Polen und des Vereins der Polnischen Buchhändler in Warschau, eine rasche und beiderseits befriedigende Regelung, und auch mit Ungarn wurde eine Einigung dahin erzielt, daß dort nach kurzer Übergangszeit vom Verein der ungarischen Buchhändler mit Unterstützung der Regierung eine staatliche Ausfuhrkontrolle für deutsche Verlagszeugnisse geschaffen werden soll. Die für Österreich getroffenen Maßnahmen führten zunächst zu einer bedauerlichen Spannung in den bisher stets guten Beziehungen zu den deutschen Stammesbrüdern. Der deutsche Verlag betrachtete seine Maßnahmen als einen Akt der Selbsthilfe. Schließlich ist unter Mitwirkung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler der ursprüngliche Plan der Einführung einer staatlichen Ausfuhrkontrolle für Österreich wieder aufgenommen und die alsbaldige Durchführung seitens der österreichischen Regierung und der Vertretung des österreichischen Buchhandels zugesagt worden.

Zur Förderung des Ansehens des deutschen Buches im Ausland wurde in Übereinstimmung mit dem Wahlausschuß ein außerordentlicher Ausschuß eingesetzt, über dessen Zusammensetzung in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1923 (Bbl. Nr. 47 vom 24. Februar 1923) berichtet worden ist. Die Mittel zu seiner Tätigkeit fließen ihm aus der sogenannten Notabgabe zu, die dem Börsenverein für den genannten Zweck zu einem Viertel zur Verfügung stehen, während drei Viertel zur Unterstützung der deutschen Wissenschaft und der deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken Verwendung finden. Der Börsenverein hat mit der Gesellschaft für Auslandsbuchhandel einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese für die Dauer der Tätigkeit des Ausschusses ihre eigene Arbeit einstellt, dem Börsenverein aber ihr gesamtes Material und das Recht zur Führung ihres Namens überläßt.

Auf die Gestaltung der Luxussteuer, wie sie im Gesetz vom 8. April 1922 veröffentlicht worden ist, hat der Börsenverein im Verein mit der Vereinigung der Kunstverleger mehrfach Einfluß genommen. Wir vermochten eine den Bedürfnissen des Buchhandels entsprechende Normierung durchzusetzen, insbesondere auch die Freilassung von Kunstdrucken von der Luxussteuer zu erlangen, da sie ein außerordentliches Hindernis für die Verbreitung guter Kunst im Volk bedeutet hätte.

In zahlreichen Eingaben an die einzelstaatlichen Ministerien wiesen wir auf die Nachteile hin, die sich aus der verschieden hohen Bewertung der Gewerbesteuer für das Unternehmertum, insbesondere für das Sortiment, ergeben mußten; wir forderten eine Ermäßigung der in ihr vorgeschriebenen Sätze. Durch die im letzten Jahr wohl in allen Einzelstaaten vorgenommene Neugestaltung ist wenigstens erreicht, daß eine gewisse Gleichmäßigkeit dieser Steuerlast durchgeführt ist.

Eine große Zahl der von der Geschäftsstelle erteilten Auskünfte beschäftigt sich mit der wichtigen Frage der Lagerbewertung. Generelle Grundsätze aufzustellen, die ganz allgemein zur Anwendung kommen könnten, ist unmöglich. Auch die neuen Vorschriften über Geldentwertung in den Steuergesetzen bieten hierzu mit Rücksicht auf die völlig verschiedenen gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Betrieben keine Grundlage. Das in den neuen Vorschriften der Reichsregierung zum Ausdruck kommende Bemühen, wenigstens in gewissen Grenzen die Besteuerung der Scheingewinne zu mildern und Produktion und Handel nicht durch eine unerträgliche Entziehung von Substanzwerten aus fiskalischen Gründen zu schwächen, ist anzuerkennen. Der Buchhandel muß mit Rücksicht auf seine bedeutenden Substanzverluste, die durch seine der allgemeinen Geldentwertung unzureichend angepaßten Bücherpreise verursacht worden sind, besonderen Wert auf weitgehende Schonung legen.

Es wird Aufgabe der Fachverbände sein, ihre Mitglieder über die Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiet durch Aufsätze in der Fachpresse aufzuklären. Auch Zusammenarbeit der örtlichen Organisationen, möglichst unter Zugabe von Steuersachverständigen, wird gute Früchte zeitigen, wie die aus einzelnen Städten bereits vorliegenden Erfahrungen lehren.

Der Börsenverein hat versucht, eine Ermäßigung der Frachtkosten für Druckpapier dadurch zu erreichen, daß Druckpapier nicht nach Klasse A des Tarifs, sondern nach Klasse B berechnet wird. Die Bemühungen haben nur insofern Erfolg gehabt, als ab 1. Mai 1922 sogenanntes Zeitungsdruktpapier in die Tarifklasse B aufgenommen worden ist. Der Ausnahmetarif gilt für Frachtgut bei Aufgabe in Wagenladungen von und nach allen Stationen der deutschen Reichsbahn. Die Sendungen müssen an eine Zeitungs- oder Zeitschriftdruckerei gerichtet sein.

Schon bei der Erhöhung der Postgebühren im Herbst 1921 hat der Vorstand u. a. die Heraufsetzung des höchsten Gewichtes für Drucksachen auf 2000 Gramm und die Einführung einer Unterstufe für Pakete bis 3 Kilogramm beantragt. Der Antrag wurde seinerzeit nicht stattgegeben. Wir haben aber, nachdem der Unterschied zwischen dem Porto für eine Drucksache zu 1000 g und einem 5-Kilo-Paket in der Nah- und Fernzone bedeutend geworden war, mit einem wiederholten Antrag Erfolg gehabt. Auf Antrag der buchhändlerischen Vertreter im Verkehrsbeirat wurden Drucksachen bis 2 Kilo, sofern es sich um unteilbare Bände handelt, zugelassen, ferner wurde die Unterstufe bis 3 Kilo für Pakete eingeführt.

Der 1. April 1923 brachte eine weitere Verbesserung der Paketgebühren, indem eine Zwischenzone von 75 bis 375 Kilometer eingeführt worden ist. Das vor kurzem eingeführte Bestellgeld und die Abholgebühr, die auf lebhaften Widerstand in allen Kreisen des Handels gestoßen sind, kamen in Wegfall.

Die Redaktion des Börsenblattes hat eine ausführliche Zusammenstellung aller Vorschriften über Bücherzettel ausgearbeitet, bei der die in der Geschäftsstelle gesammelten Erfahrungen benutzt worden sind. Der Abdruck dieser Arbeit erfolgte in den Nrn. 78, 79, 81 u. 82 des Bbl. v. 4., 5., 7. u. 9. April 1923. Die Ausarbeitung soll auch den Ober-Postdirektionen und größeren Postämtern zugestellt werden.

Der Postzeitungs- und Zeitschriftenvertrieb ist im Laufe des Jahres umgestaltet worden. Die ständige Versteuerung der Herstellung machte es dem Verleger unmöglich, die festgesetzten Preise einzuhalten. In dankenswerter Weise ist die Post den Wünschen des Buch- und Zeitschriftenverlages entgegengekommen und hat Preisänderungen während der Bezugsszeit gestattet. Die Zeitungs- und Zeitschriftenbezugsspreise im Postvertrieb konnten zunächst als freibleibend gelten. Seit dem 1. Januar